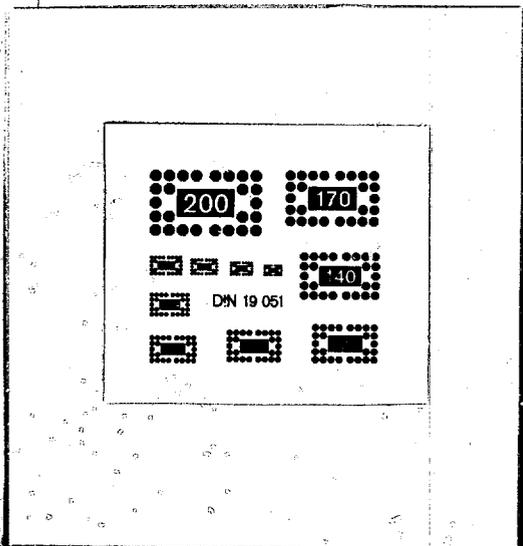




Richtlinie zur Arbeit der Fachgruppen

vom 22. Oktober 2001

In Ergänzung zu § 20 Nr. 5 der Satzung der IG Bauen-Agrar-Umwelt hat der Bundesvorstand die vorliegende Richtlinie für die Arbeit der Fachgruppen beschlossen.





Richtlinie zur Arbeit der Fachgruppen

vom 22. Oktober 2001

In Ergänzung zu § 20 Nr. 5 der Satzung der IG Bauen-Agrar-Umwelt hat der Bundesvorstand die vorliegende Richtlinie für die Arbeit der Fachgruppen beschlossen.

A 01 - 05289



Industriegewerkschaft
Bauen-Agrar-Umwelt



Richtlinie zur Arbeit der Fachgruppen

vom 22. Oktober 2001

In Ergänzung zu § 20 Nr. 5 der Satzung der IG Bauen-Agrar-Umwelt hat der Bundesvorstand die vorliegende Richtlinie für die Arbeit der Fachgruppen beschlossen.

A. Grundsätze und Ziele der Fachgruppenarbeit	3
B. Aufgaben der Fachgruppen	5
C. Bildung und Organisation der Fachgruppen	7
I. Bezirksfachgruppen	7
II. Bundesfachgruppen	9
D. Tarifarbeit der Fachgruppen	11
E. Besondere Regelung für die Tarifarbeit im Bauhauptgewerbe	13
F. Fachgruppenübergreifende Berufsgruppenarbeit/Arbeitskreise	15
G. Betriebsgruppenarbeit	15

Herausgeber:

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
Vorstandsbereich VII - Organisation
Industrielle Dienstleistungen
Olof-Palme-Straße 19

60439 Frankfurt am Main

Redaktion:

Arbeitsgruppe
"Fachgruppenrichtlinie"
Ansprechpartner Andreas Harnack

Druck:

Union Druckerei, und Verlagsanstalt GmbH
Frankfurt am Main

Oktober 2001
VB VII/ZD/Union/10.01/15.000

A. Grundsätze und Ziele der Fachgruppenarbeit

1. Die Interessenvertretung der IG Bauen-Agrar-Umwelt erfolgt in einer engen Anbindung an die Probleme und Gestaltungserfordernisse unserer Mitglieder und der Beschäftigten in den einzelnen Betrieben, Dienststellen und Unternehmen sowie den entsprechenden Wirtschaftszweigen bzw. Branchen.
2. Um das leisten zu können, entwickelt die IG BAU ihre Fachgruppenarbeit weiter. Unsere Arbeitsorganisation richtet sich zukünftig an der Branchenstruktur unseres Organisationsbereiches aus. Eine solche Branchenorientierung bedeutet, dass neben der Tarifpolitik und Fachgruppenarbeit die Betriebspolitik und die Mitgliederentwicklung - ihre Werbung, Betreuung und Beteiligung - sowie die sonstigen branchenbezogenen Besonderheiten noch stärker branchenspezifisch organisiert und gestaltet werden. Die Fachgruppe ist damit das 'Kernstück' der gesamten zukünftigen Branchenarbeit der IG BAU.

Die Vorteile einer solchen Arbeitsorganisation liegen in der damit verbundenen höheren fachlichen Kompetenz, dem bundesweiten koordinierten Vorgehen, gerade in der Tarif- und Betriebspolitik, der stärkeren Einbeziehung unserer Mitglieder und der höheren Bindung und Identifikation unserer Mitglieder über den eigenen Beruf bzw. Wirtschaftszweig.

3. Erfolgsvoraussetzung für eine branchenorientierte Gewerkschaftsarbeit ist eine enge Verzahnung von haupt-

und ehrenamtlicher Gewerkschaftsarbeit auf Bezirksverbands- und Bundesebene.

Für die Branchenpolitik auf Bundesebene ist jeweils ein Bundesvorstandsmitglied zuständig und verantwortlich.

Für die Branchenpolitik auf Bezirksverbandsebene ist jeweils ein/e GewerkschaftssekretärIn zuständig.

Auf beiden Ebenen erfolgt die Branchenpolitik in enger Abstimmung mit der jeweiligen Fachgruppe. Diese ermöglicht und gewährleistet eine berufs- und branchenspezifische Meinungsbildung und Interessenwahrnehmung auf allen Ebenen.

4. Die kontinuierliche und wechselseitige Information sowie die Koordinierung der Fachgruppenarbeit im Zusammenwirken von haupt- und ehrenamtlichen FunktionärInnen gewährleistet eine erfolgreiche Interessenvertretung.

B. Aufgaben der Fachgruppen

Die Fachgruppen haben folgende Aufgaben:

1. Beratung und Unterstützung der gewerkschaftlichen Tarifpolitik in allen Bereichen des betreffenden Berufs- oder Wirtschaftszweiges, insbesondere bei der Vorbereitung der Tarifrunden und der Festlegung von Forderungen und Vorgehensweisen.
2. Beratung und Unterstützung der Organe und Gremien in den Bezirksverbänden und dem Bundesvorstand in Fragen der Entwicklung und Umsetzung einer branchenbezogenen Betriebs- und Unternehmenspolitik, einer branchenbezogenen Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik sowie einer Sozial-, Struktur- und Wirtschaftspolitik.
3. Beratung und Unterstützung der Organe und Gremien in den Bezirksverbänden und dem Bundesvorstand in allen berufsbezogenen Angelegenheiten und in Fragen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung.
4. Förderung und Mitwirkung bei berufs- bzw. wirtschaftszweigbezogenen Werbemaßnahmen im Bezirksverband oder mit dem Bundesvorstand.
5. Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Betriebsrats-, Personalrats- und JAV-Wahlen.
6. Mitarbeit in den Arbeitskreisen, Ausschüssen und Personengruppen.

7. Organisierung von gewerkschaftlichen und fachlichen (berufsspezifischen) Bildungsmaßnahmen zu den verschiedenen Bereichen.
8. Durchführung branchenspezifischer Öffentlichkeitsarbeit mit dem Bezirksverband oder dem Bundesvorstand.

Die Fachgruppen erfüllen diese Aufgaben in Zusammenarbeit mit den in den Unternehmen und Betrieben vorhandenen Betriebsgruppen und organisierten Betriebsräten.

C. Bildung und Organisation der Fachgruppen

I. Bezirksfachgruppen

1. Die Errichtung und Betreuung der Fachgruppen ist zentrale Aufgabe der Bezirksverbände.
2. Die Bildung der Fachgruppen und Fachgruppenvorstände ist nach den jeweiligen regionalen Gegebenheiten vorzunehmen.

Neben einer einzigen Fachgruppe pro Bezirksverband können auch mehrere parallel arbeitende Fachgruppen im Bezirksverband gebildet werden.

Ebenso können bezirksverbandsübergreifende Fachgruppen eingerichtet werden, wenn dies sinnvoll oder erforderlich ist. Die Bildung von gemeinsamen überbezirklichen Fachgruppen erfolgt in Abstimmung der jeweiligen Bezirksvorstände.

3. Mitglieder einer Fachgruppe sind alle Mitglieder im entsprechenden Berufs- oder Wirtschaftszweig (Branche) im Bezirksverband. Der Bezirksverband entscheidet über die Zuordnung des Mitgliedes. Dabei gilt der Grundsatz, dass alle Gewerkschaftsmitglieder innerhalb eines Betriebes derselben Fachgruppe angehören, sofern dem nicht bundesweit geltende Ausnahmeregelungen entgegen stehen.

Für Funktionen in der Fachgruppe können nur diejenigen Mitglieder gewählt werden, die im entsprechenden Berufs- oder Wirtschaftszweig in einem Arbeitsverhältnis stehen. Wiederwahl bei Arbeitslosigkeit ist zulässig.

Die Funktion entfällt 6 Monate nach endgültigem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben bzw. dem Berufs- oder Wirtschaftszweig. In diesem Fall sind Ergänzungswahlen durchzuführen.

4. Die VertreterInnen der Jungen GewerkschafterInnen sind gemäß § 26 der Satzung in allen Bereichen an der Arbeit der Fachgruppen zu beteiligen.
5. Im Interesse der gewerkschaftlichen Frauenarbeit sind Kolleginnen in die Arbeit der Fachgruppen verstärkt einzubeziehen.
6. Die Geschäftsführung der Fachgruppen obliegt - im jeweiligen Zuständigkeitsbereich - dem Bezirksverband. Der Bezirksverband benennt den Fachgruppen eine/n zuständige/n GewerkschaftssekretärIn.
7. Die Bezirksfachgruppe wählt den Bezirksfachgruppenvorstand. Dieser besteht in der Regel aus
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der SchriftführerIn
 - und mindestens zwei BeisitzerInnen.

Der Vorstand soll aus nicht mehr als 11 Mitgliedern bestehen.

8. Bei mehreren parallel arbeitenden Fachgruppen ist ein gemeinsamer Fachgruppenvorstand zu bilden, der sich in ungerader Anzahl gemäß den jeweiligen Mitgliederanteilen zusammensetzt. Dieser Fachgruppenvorstand wählt den/die Vertreter/in und Stellvertreter/in für die

Bundesfachgruppe und koordiniert die Arbeit untereinander.

9. Ist die Wahl eines Fachgruppenvorstandes nicht möglich, kann in Ausnahmefällen durch Beschluss des Bezirksvorstandes ein/e SprecherIn für den jeweiligen Berufs- oder Wirtschaftszweig benannt werden.
10. Die Bezirksfachgruppe wählt eine/n Vertreter/in und eine/n Stellvertreter/in für die Bundesfachgruppe. Nach Ausscheiden aus der Funktion sind unverzüglich Neuwahlen durchzuführen.

II. Bundesfachgruppen

1. Die Bildung der Bundesfachgruppen erfolgt durch den Bundesvorstand.
2. Die Bundesfachgruppe setzt sich aus je einem/r VertreterIn der Bezirksfachgruppen zusammen (gewählt oder benannt).
3. Grundsätzlich findet einmal im Kalenderjahr - in der Regel vor der Tarifrunde der jeweiligen Branche - eine Bundesfachgruppenkonferenz statt.
4. Die Bundesfachgruppenkonferenz wählt aus ihrer Mitte einen Bundesfachgruppenvorstand. Dieser besteht in der Regel aus 5 bis 11 Mitgliedern:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der SchriftführerIn
 - weiteren BeisitzerInnen.



Bei den Wahlen sind die Regionen angemessen zu berücksichtigen.

5. Die Dauer der Amtszeit entspricht der Amtszeit der entsprechenden Organe.
6. Der Bundesfachgruppenvorstand und der zuständige Bundesvorstandsbereich koordinieren und organisieren die Branchpolitik auf Bezirks- und Bundesebene, insbesondere für die unter Buchstabe B. genannten Aufgaben.

Dem Bundesfachgruppenvorstand obliegt es ebenfalls, VertreterInnen für die Mitarbeit in Kommissionen, z.B. zur Beruflichen Bildung, zu benennen.

7. Die Geschäftsführung der Bundesfachgruppen obliegt dem zuständigen Bundesvorstandsbereich.

Der zuständige Bundesvorstandsbereich benennt den Bundesfachgruppen eine/n zuständige/n GewerkschaftssekretärIn.

D. Tarifarbeit der Fachgruppen

1. Für Tarifverhandlungen werden Tariffunkmissionen gebildet.
2. Für bundesweite Tarifverhandlungen wird die Bundestariffunkmission von der betreffenden Bundesfachgruppenkonferenz aus deren Mitte bestimmt.
3. Für regionale Tarifverhandlungen wird die Tariffunkmission aus dem Kreis der Fachgruppen der beteiligten Bezirksverbände gebildet.
4. Jeder Tariffunkmission obliegt es, Größe und Zusammensetzung der Verhandlungskommission nach den Gegebenheiten festzulegen. Das für die Branche zuständige Bundesvorstandsmitglied koordiniert diesen Prozess.
5. Firmentarifverhandlungen werden unter Verantwortung des Bundesvorstandes unter Einbeziehung der betroffenen Bezirksverbände durchgeführt, da sie fast immer mittelbare Wirkungen auf andere Betriebe haben. Die konkrete Verfahrensweise und Kompetenzverteilung wird in der "Handlungsanleitung für Firmentarifverhandlungen und betriebliche Streiks" geregelt.
6. Zur Tarifarbeit der Fachgruppen gehören insbesondere die Gestaltung der Informations- und Kommunikationsarbeit vor, während und im Anschluss an eine Tarifrunde, die Entwicklung von Forderungen, die Mobilisierung und Beteiligung der Mitglieder und Beschäft-

tigten bei der Durchführung der Verhandlungen sowie der Darstellung und Umsetzung der erzielten Tarifiergebnisse.

E. Besondere Regelung für die Tarifarbeit im Bauhauptgewerbe

Während die zuvor beschriebene Regelung auch für die Fachgruppen des Bauhauptgewerbes gilt, die gesonderte Tarifverhandlungen führen (Fliesenleger, Isolierer, Putz und Stuck, Feuerungstechnisches Gewerbe sowie Angestellte - Techniker, Kaufleute, Poliere und Meister), wird die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Bundestarifkommission für das gesamte Bauhauptgewerbe wegen der besonderen Ausstrahlung der Tarifverhandlungen abweichend wie folgt geregelt:

1. In jedem Bezirksverband werden vor der Tarifrunde Bauhauptgewerbekonferenzen durchgeführt. Einzuladen sind alle im Bauhauptgewerbe beschäftigten Mitglieder.
2. Die ersten Bauhauptgewerbekonferenzen nach dem Gewerkschaftstag wählen in einer Urwahl ihre/n VertreterIn für die Bundestarifkommission für das Bauhauptgewerbe. Das Verfahren regeln die Bezirksverbände.

In Bezirksverbänden mit mehr als 7.000 organisierten Beschäftigten im Bauhauptgewerbe sind 2 VertreterInnen zu wählen.

3. Neben diesen gewählten VertreterInnen der Bezirksverbände gehören dieser Bundestarifkommission je 5 Personen aus den Vorständen der Bundesfachgruppen für das Bauhauptgewerbe (Fliesenleger, Isolierer, Putz und Stuck, Feuerungstechnisches Gewerbe sowie

Angestellte im Bauhauptgewerbe -Techniker, Kaufleute, Poliere und Meister) an.

Das zuständige Bundesvorstandsmitglied leitet die Bundestarifkommission.

Die Bundestarifkommission beschließt Größe und Zusammensetzung der Verhandlungskommission.

4. Bei Vorliegen eines Vorschlags zum Abschluss eines Tarifvertrages können die GeschäftsführerInnen der Bezirksverbände als nicht stimmberechtigte TeilnehmerInnen eingeladen werden.

F. Fachgruppenübergreifende Berufsgruppenarbeit/Arbeitskreise

Zusätzlich zur vorgenannten Fachgruppenarbeit können nach Bedarf fachgruppen- bzw. branchenübergreifende Arbeitskreise für Berufsgruppen (z. B. Poliere und Meister, Kraftfahrer und Maschinisten) gebildet werden.

Die Fachgruppenrichtlinien sind entsprechend anzuwenden.

G. Betriebsgruppenarbeit

Neben der Orientierung der Betriebsgruppen an betriebspezifischen Problemen hat die Betriebsgruppenarbeit eine besondere Bedeutung im Hinblick auf die Tarifpolitik, die Entwicklung und Verbreitung gewerkschaftlicher Positionen sowie die Meinungsbildung, Mitgliedergewinnung und Imagepflege.

Notizen